

confirmation der Privilegien der Stadt Budissin. — Den 6. Februar 1704 mußten auf königlichen Befehl die zur Stadt gehörenden Dörfer aufgezeichnet werden. Dienstbar waren 1) folgende: Stiebitz, Preuschwitz, Oberkaina, ein Theil von Strehla, Burk, Postwitz, Heinitz, Mehltheur, Klein-Kunitz (vier Häuser), Uhyt und ein Stück von Groß-Hähnchen. Für und unter Rechtsjurisdiction 2) Großdöbschütz, Kleindöbschütz, Lehn, Rascha, zwei Birthe zu Denkwitz, Boblitz, ein Theil von Kosel, Blösa, Soritz, ein Theil von Nachlau, Waditz, Weißig, Schedwitz, ein Theil von Baschütz, ein Theil von Kunitz, Kumschütz, Basankwitz, 3 Unterthanen von Niederkaina. Den Hospitälern und Gestiften gehörten 3) Nechen, Peschen, Meschwitz, Auritz, der kleinste Theil von Blozen, ein Theil von Binnewitz, sechs Unterthanen zu Nachlau, ein Theil von Rabitz, vier Unterthanen zu Daranitz, fünf Gärtner zu Pomritz, ein Unterthan zu Doberschütz, einige zu Ganitz, zwei Gärtner zu Boblitz, zwei Unterthanen in Litten, der Müller zu Jenkwitz, ein Unterthan zu Dreikretscham und ein Unterthan zu Jeschütz. Die Besitzer von Niederkaina und Madelwitz waren Bürger. — Den 17. Jan. 1707 erließ der Stadtrath ein Decret, nach welchem in dem Depositenwesen verschiedene Aenderungen vorgenommen wurden. — 1707 erhielt der neu angestellte Marktmeister die erste Instruction. — Am 17. Jan. desselben Jahres erließ der Stadtrath ein neues Fundamentalgesetz, in welchem jedem Stadtrathe bezeichnet wurde, was er zu leisten habe. Das Gesetz enthielt 23 Paragraphen. — 1709 wurde von dem Stadtrathe ein Waisenamt errichtet und ein Actuarius dabei angestellt. — Unter dem Domstifte befanden sich 1709 drei italienische Kaufleute, welche um Aufnahme als Bürger baten und sich deshalb nach Dresden gewendet hatten. Ihr Gesuch wurde von Seiten des Stadtrathes abgeschlagen. — 1710 wurde auf königlichen Befehl